

Haushaltssatzung 2017

Haushaltssatzung der Stadt Maxhütte-Haidhof, (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Maxhütte-Haidhof folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	19.796.300 Euro
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.476.200 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.023.600 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 5.097.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 310 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.299.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Ort, Datum


Stadt

Maxhütte-Haidhof, 06.06.2017

Maxhütte-Haidhof

(Siegel)




(Unterschrift)
Dr. Susanne Plank, Erste Bürgermeisterin

Hinweis: In Nr. 1 der Verwaltungsvorschriften über die Muster zum kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (VV-Mu-KommHV) vom 11.7.1973 (MABl S. 615), geändert durch IMBek vom 31.5.1983 (MABl S. 455) wird das oben abgedruckte Muster für die Haushaltssatzung für verbindlich erklärt.

Für wirtschaftliche Unternehmen, auf die die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen angewendet werden, werden die Angaben in den §§2, 3 und 5 zum Wirtschaftsplan (Art. 63 Abs. 2 Satz 2 GO) und für Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen die Angaben in den §§ 1, 2, 3 und 5 zum Krankenhaus-Wirtschaftsplan (§ 2 Abs. 2 WkKV) der Muster jeweils in besonderen Absätzen festgesetzt.

Für die Landkreise und die Bezirke gelten die Muster entsprechend; diese Gebietskörperschaften setzen in § 4 der Muster das Umlagesoll und die Umlagesätze für die Kreis- und die Bezirksumlage fest, die Landkreise daneben noch die Steuersätze, die sie jeweils für ein Jahr festsetzen (Art. 57 Abs. 2 LKrO und Art. 55 Abs. 2 BezO).

Bekanntmachungsvermerk

Die Haushaltssatzung 2017 mit Anlagen wurde am 07.06.2017 im Rathaus (Kämmerei, 1. OG, Zi.Nr. 110), Regensburger Straße 18, Maxhütte-Haidhof, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Mittelbayerischen Zeitung (Zeitung für Schwandorf, das Städtedreieck und Neunburg) am 08.06.2017 und durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen (Art 26 Abs. 2 GO und Art 65 Abs. 3 GO i.V.m. §36 GeschO).

Die Anschläge wurden am 07.06.2017 angeheftet und am 30.06.2017 abgenommen.

Maxhütte-Haidhof, 30.06.2017

Stadt Maxhütte-Haidhof



Dr. Susanne Plank

Erste Bürgermeisterin